



# „Leitfaden für gutes Verhalten am Standort Wuppertal“

VERSION: 1.0

<b>Gültig ab:</b>	<b>2021-03-15</b>
<b>Geltungsbereich:</b>	Standort Wuppertal
<b>Zielgruppe:</b>	Alle Personen am Standort Wuppertal
<b>Fachzuständige Stellen:</b>	Site Security & HSE

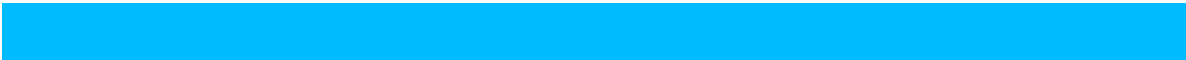
**Anmerkungen:**

Dieser Leitfaden informiert über die am Standort Wuppertal geltenden Regelungen und Pflichten. Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Leitfaden gelten jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

# INHALT

Inhalt.....	2
Kurzbeschreibung .....	4
Begriffe.....	4
Werksgelände.....	4
Werkschutz .....	4
Auftraggeber (AG) .....	4
Auftragsverantwortlicher (AV) .....	5
Aufsichtführender (AF) .....	5
Ausweisbüro (AWB).....	5
Berechtigung.....	6
Kordinator (K) .....	5
Notfallplanung .....	5
Verantwortlicher der Fremdfirma (VF) .....	6
Fremdfirmen.....	6
Sicherheitszentrale .....	6
Zuständigkeiten .....	6
Sicherheit und Ordnung.....	6
Allgemein.....	6
Zutritt .....	7
Ausweise .....	7
Ein- und Ausfuhr .....	8
Kontrollen .....	8
Verkehrsordnung.....	8
Nutzung von Treppenanlagen .....	9
Gefahrenabwehr und Notfallrettung .....	10
Informationspflichten.....	10
Verbote .....	11
Feuer- und Rauchverbot.....	11
Alkohol- und Drogenverbot.....	11

Bild- und Tonaufnahmen .....	11
Verbotene Gegenstände .....	11
Gewerbliche Betätigung, Plakate, politische Betätigung .....	12
Essen und Trinken.....	12
Einsatz mobiler Kommunikationsgeräte (Funk, Handys) .....	12
Ex-geschützte Geräte.....	12
Umweltschutz .....	13
Entsorgung von Abfall und Abwasser.....	13
Gefahrguttransport .....	13
Arbeitsschutz .....	14
Einrichtung von Bau- und Montagestellen.....	14
Anmelden im Betrieb.....	14
Erlaubnisscheinverfahren .....	14
Freigabeverfahren für Erdarbeiten .....	15
Freigabeverfahren für Kranarbeiten .....	15
Mitgeltende Regelungen .....	16



## KURZBESCHREIBUNG

Dieser Leitfaden gibt die wesentlichen Regelungen vor, die unter dem Aspekt von Sicherheit und Ordnung für ein geordnetes Zusammenleben und ein gutes Verhältnis zur Nachbarschaft erforderlich sind. Dabei sind einheitliche Standards, insbesondere für allgemein zugängliche Flächen und Gebäude, erforderlich. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten mit übergreifender Bedeutung.

Der Leitfaden beinhaltet im Wesentlichen Anforderungen aufgrund von gesetzlichen Pflichten und bestehenden Verträgen und Vereinbarungen.

Er richtet sich an alle am Bayer Standort Wuppertal befindlichen Personen.

Es wird sichergestellt, dass Fremdfirmen die Inhalte des Leitfadens erhalten, zur Kenntnis nehmen und umsetzen.

Die Fremdfirmen sind auch dafür verantwortlich, dass die Inhalte gegenüber ihren Mitarbeitern und bei den von ihnen beauftragten Fremdfirmen bekannt gegeben und in geeigneter Weise verbindlich gemacht und eingehalten werden.

Der Werkschutz wird Verstöße gegen die am Standort geltenden Regelungen nach dem geltenden Prozess bearbeiten.

Überdies und in weiterer Detailierung gelten weiterhin die Sicherheitsanweisungen für alle Bereiche der Bayer AG am Standort Wuppertal („blaues Heft“).

## BEGRIFFE

### WERKSGELÄNDE

Das Werksgelände umfasst alle Liegenschaften, Gebäude und Räumlichkeiten am Standort Wuppertal gemäß den Gebäudefunktionsplänen des Forschungs- und Entwicklungszentrums Aprather Weg und des Werks an der Wupper sowie der Kläranlage Rutenbeck.

### WERKSCHUTZ

Alle Mitarbeiter der Abteilung Site Security und die von ihnen beauftragten Sicherheitsdienstleister.

### AUFTRAGGEBER (AG)

Auftraggeber ist i.d.R. die Bayer AG, die am BAYER STANDORT WUPPERTAL Leistungen an andere Unternehmen (Auftragnehmer) vergeben.

Diese benennen einen Auftragsverantwortlichen. Auftragnehmer (AN) sind Personen und Unternehmen, die den durch den Auftraggeber erteilten Auftrag ganz oder teilweise auf dem Gelände des BAYER STANDORT WUPPERTAL eigenverantwortlich und selbständig erledigen. Es gelten die bayer@external Regelungen.

#### **AUFTRAGSVERANTWORTLICHER (AV)**

Der Auftragsverantwortliche ist der Ansprechpartner des Auftraggebers für den Auftragnehmer.

#### **AUFSICHTFÜHRENDER (AF)**

Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen durch Aufsichtführende überwacht werden. Der Aufsichtführende muss ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen sowie weisungsbefugt sein.

Bei erlaubnisscheinpflichtigen Arbeiten wird der Aufsichtführende vom Auftraggeber (i.d.R. Bayer AG) gestellt (Betriebsaufsicht lt. Erlaubnisschein). In allen anderen Fällen wird der Aufsichtführende vom Auftragnehmer gestellt.

#### **AUSWEISBÜRO (AWB)**

Einrichtung der Werkschutzorganisation, in der die Koordination und Kontrolle von Anträgen für BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigungen erfolgt und in der BAYER STANDORT WUPPERTAL-Berechtigungen erstellt und verwaltet werden.

#### **BERECHTIGUNG**

Sammelbegriff für eine besondere, vom Werkschutz auf Antrag ausgestellte Erlaubnis (z.B. BAYER STANDORT WUPPERTAL-Ausweis, Zufahrtsberechtigung, Fotografiererlaubnis).

#### **KOORDINATOR (K)**

Der Bayer-Koordinator ist im Rahmen seiner Aufgabenstellung als Sicherheitskoordinator des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer und dessen Verantwortlichen (den Auftragnehmeransprechpartner/Fremdfirmenkoordinator) weisungsbefugt. Er ist nicht mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach Baustellenverordnung gleichzusetzen.

#### **NOTFALLPLANUNG**

Notfallplanung im Sinne dieses Leitfadens ist die präventive Festlegung von Maßnahmen zur Bewältigung von Notfällen mit dem Ziel, schädliche Folgen für Menschen, Tiere, Umwelt, Sachgüter und immaterielle Güter im Ereignisfall zu vermeiden.

## VERANTWORTLICHER DER FREMDFIRMA (VF)

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist ein geeigneter Beschäftigter, der die Pflichten des Auftragnehmers vor Ort wahrnimmt.

Als Verantwortlicher der Fremdfirma können z. B. Montageleiter, Gruppenleiter oder Vorarbeiter eingesetzt werden. Diese müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen sowie jederzeit ausreichende Verständigungsmöglichkeiten mit den Mitarbeitern in ihrem Verantwortungsbereich gewährleisten.

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat auch die sichere Durchführung der Arbeiten zu überwachen.

## FREMDFIRMEN

Fremdfirmen sind alle auf dem Werksgelände im Auftrag der Bayer AG und ansässiger Firmen tätigen externen Unternehmen.

## SICHERHEITZENTRALE

Die Sicherheitszentrale befindet sich in Gebäude 303. Alle hier eingehenden Anrufe werden aufgezeichnet.

## ZUSTÄNDIGKEITEN

Zuständig für die Umsetzung der im Leitfaden zusammengefassten Regelungen ist jede Führungskraft in ihrem Verantwortungsbereich. Die Kontrolle der Einhaltung obliegt dem Werkschutz, der im Bedarfsfall das Hausrecht ausübt.

## SICHERHEIT UND ORDNUNG

### ALLGEMEIN

Alle Personen sind verantwortlich, für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in ihrem Tätigkeitsbereich zu sorgen. Verkehrsunfälle, Schadensereignisse, Diebstähle, Sachbeschädigungen und sonstiges regelwidriges Verhalten sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

Der Werkschutz ist berechtigt, bei Verstößen durch Fremdfirmenmitarbeiter und externe Besucher gegen die bestehenden Regelungen befristete oder unbefristete Hausverbote auszusprechen.

## ZUTRITT

Zum Betreten des BAYER STANDORTS WUPPERTAL ist eine Berechtigung erforderlich. Diese wird nur dann erteilt, wenn der Aufenthalt der betreffenden Person am BAYER STANDORT WUPPERTAL betrieblich erforderlich ist. Private Besuche sind grundsätzlich untersagt. Die jeweiligen Torprozesse sind zu beachten.

In Betriebseinrichtungen ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Alle Sicherheitskennzeichnungen sind zu beachten. Schutzvorrichtungen und Absperrungen dürfen ohne besondere Befugnisse niemals entfernt werden. Jedes unbefugte Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten ist untersagt.

Personen unter 14 Jahren (ausgenommen an Aktionstagen, z. B. Girls Day, Tag der offenen Tür etc.) erhalten, auch in Begleitung eines Mitarbeiters, grundsätzlich keinen Zugang zum Werksgelände.

Tiere dürfen nur zu betrieblichen Zwecken auf das Werksgelände gebracht werden.

Insbesondere Mitarbeiter der öffentlichen Medien, Behördenvertreter und externe Besucher sind ständig zu begleiten.

## AUSWEISE

Alle Personen müssen sich vor dem erstmaligen Betreten des Geländes durch einen auf sie persönlich ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis legitimieren. Um den Zugang zum Werksgelände auf berechnigte Personen zu begrenzen, erhalten alle Personen einen Ausweis. Diese Ausweise werden vom Werkschutz ausgegeben. Besucher erhalten ihre Ausweise am Besucherempfang, der sie bei ihren Ansprechpartnern anmeldet.

Mit Verfügbarkeit einer Technik zum Ein- und Auslesen der Ausweise an den Torstellen muss diese genutzt werden, um den BAYER STANDORT WUPPERTAL zu betreten bzw. zu verlassen. Das Werkschutzpersonal bleibt jedoch weiterhin berechnigt, den Ausweis durch Sichtprüfung zu kontrollieren. Ausweise ohne Lichtbild sind nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig.

Der Ausweis ist von Beschäftigten und Besuchern während des gesamten Aufenthaltes auf dem Gelände gut sichtbar zu tragen und bei Kontrolle durch das Personal des Werkschutzes unaufgefordert vorzuzeigen.

Die Ausweise sind Eigentum der Bayer AG. Sie sind nicht übertragbar. Die missbräuchliche Nutzung ist verboten und strafbar.

Verlorengangene Ausweise müssen dem Werkschutz direkt gemeldet werden.

## EIN- UND AUSFUHR

Ein- und Ausfuhr von Arbeitsmitteln durch Fremdfirmen (z.B. Verbrauchsmaterialien, Werkzeug etc.) darf nur an den personell besetzten Toren erfolgen und muss über Werkzeuganmelde-schein erfolgen. Das Prozedere für die jeweilige Ein- oder Ausfuhr ist beim dortigen Sicherheitspersonal zu erfragen. Der Prozess ist für Bayer Mitarbeiter über Sonderausweise geregelt.

Die Ein- und Ausfuhr von privaten elektronischen Kleingeräten (z.B. Handys, e-Book-Reader, Tablets, Aufzählung nicht abschließend) ist grundsätzlich möglich.

Darüber hinaus sind alle Gegenstände, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus internen Sicherheitsgründen erfasst werden müssen, zwingend an den Toren anzumelden.

## KONTROLLEN

Der Werkschutz hat das Recht, Kontrollen durchzuführen oder durch Dritte zu veranlassen, zum Beispiel die Zugangskontrolle zum Werksgelände. Die Weisungen des Werkschutzes sind zu befolgen.

## VERKEHRSORDNUNG

Innerhalb des BAYER STANDORT WUPPERTAL gelten die Verkehrsregeln entsprechend der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit den speziellen Regeln und Beschilderungen des BAYER STANDORT WUPPERTAL (z. B. „Durchfahrverbot bei Ex-Bereichen“ oder der Vorrang für Schienenfahrzeuge vor allen anderen Verkehrsteilnehmern oder besondere Ampelsteuerungen zur Warnung vor Gefahren). Flächen abseits von Straßen dürfen nur mit Genehmigung des Betreibers befahren werden.

Gekennzeichnete Sicherheitszonen bzw. Schutzstreifen, etwa an Gebäuden, Anlagen und Tanklagern, sind zu beachten.

Kennzeichnungen, technische Einrichtungen oder Hinweise dürfen ohne Erlaubnis weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.



Bei Nutzung von Fahrrädern auf dem Werksgelände besteht Fahrradhelmpflicht.

Die eingesetzten Fahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis bzw. Sondererlaubnis und den ggf. notwendigen Fahrauftrag besitzen. Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen ist sicherzustellen und muss auf Anforderung nachgewiesen werden können.

Fahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen nach Arbeitsende bedarf der Zustimmung des Besitzers der Fläche. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für gemeinschaftlich genutzte Flächen wie z. B. Trassen, Blockfelder im Nahbereich von Toren und Sozialgebäuden.

Die höchstzulässige Geschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt 25 km/h.

Außer Fahrrädern, Motorrädern und Fahrrädern mit elektromechanischer Unterstützung (Pedelects) sind keine anderen, spurstabilen Fortbewegungsmittel (z.B. Liegeräder, City-Roller, Inline-Skates, E-Roller) erlaubt.

Fahrzeuge, die aufgrund ihres Zustandes oder ihres Abstellortes eine Gefährdung und/oder eine Behinderung darstellen und deren Halter nicht in einer angemessenen Zeit erreichbar sind, können vom Werkschutz kostenpflichtig abgeschleppt werden. Wild abgestellte Fahrräder, deren Besitzer nicht mehr zu ermitteln sind, können vom Werkschutz eingesammelt werden.

Der Werkschutz nimmt die Verkehrsaufsicht wahr und führt dazu Kontrollen durch. Die Weisungen des Werkschutzes sind zu befolgen. Bei Verkehrsunfällen am BAYER STANDORT WUPPERTAL, ist der Werkschutz zur Unfallaufnahme zu rufen. Fremdfirmenfahrzeuge dürfen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht am Standort verbleiben, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor.

## NUTZUNG VON TREPPENANLAGEN

Zur Vermeidung von Unfällen auf Treppenanlagen, sind Handläufe grundsätzlich zu nutzen. Transporttätigkeiten, bei denen beide Hände zur Handhabung der Last benötigt werden, sind auf ein Minimum zu beschränken und sollen möglichst durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

Bei Bedenken hinsichtlich der Hygiene ist es auch ausreichend, die Hand direkt über dem Handlauf schwebend zu führen.

## GEFAHRENABWEHR UND NOTFALLRETTUNG

Die operative Gefahrenabwehr und die (Personen-)Notfallrettung am BAYER STANDORT WUPPERTAL erfolgt in Kooperation mit der Feuerwehr der Stadt Wuppertal sowie Einsatzkräften der Standortbetreiberin. Im Rahmen der operativen Gefahrenabwehr haben die Einsatzkräfte Zugangsrecht zu allen Betrieben und Einrichtungen soweit dieses zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben notwendig ist. Im Ereignisfall ist den Anweisungen der Einsatzkräfte Folge zu leisten.

Bei Unfällen oder Schadensfällen ist ein Notruf innerhalb des BAYER STANDORT WUPPERTAL grundsätzlich über Werkstelefone (Notrufnummer **112**) oder Handfeuermelder abzusetzen. Notrufannahmende Stelle ist die gemeinsame Leitstelle der Feuerwehren der Städte Solingen und Wuppertal.

Mobile Funkgeräte (Bündelfunk) oder Handys sollen nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn die anderen Kommunikationseinrichtungen in unmittelbarer Nähe nicht verfügbar sind.

Beim Einsatz von Handys ist folgende Rufnummer zu wählen: **0202 36-99300**. Es wird empfohlen, diese Nummer im Kurzwahlverzeichnis der Handys abzuspeichern.

Nach Absetzen eines Notrufes ist zusätzlich die Sicherheitszentrale (Tel. **0202 36-2255**) zu informieren, wobei etwaige Erste-Hilfe-Maßnahmen vorrangig sind.

Bei der Notfallversorgung von verletzten oder erkrankten Personen durch herbeigerufene Rettungskräfte in Ex-Bereichen sind sämtliche Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die eine Ex-Atmosphäre bilden können, einzustellen, da das medizinische Equipment (EKG, Defibrillator etc.) nicht der ATEX-Richtlinie entspricht. Die Raumluft im Bereich der Notfallversorgung ist schnellstmöglich mit einem Ex-Warngerät zu überwachen.

## INFORMATIONSPFLICHTEN

Im Rahmen des Sicherheits- und Ereignismanagements muss die Sicherheitszentrale (Tel. **0202 36-2255**) unverzüglich über unvorhergesehene Ereignisse, Gefahren (z. B. Brand- und Unfallereignisse, Diebstähle, Bedrohungen, Umweltereignisse) und sicherheitsrelevante Aktivitäten aller Art (z. B. Transporte, Umfüllarbeiten etc.) informiert werden. Die Sicherheitszentrale alarmiert, koordiniert, informiert und dokumentiert bei Ereignissen aller Art, im Sinne der Betreiberpflichten. Die Betreiberin informiert ihrerseits unverzüglich alle betroffenen Unternehmen und soweit erforderlich auch Behörden (Erstinformation).

## VERBOTE

### FEUER- UND RAUCHVERBOT

Innerhalb des Werksgeländes ist das Rauchen (mit Ausnahme der gekennzeichneten Bereiche), Feuer und offenes Licht verboten.

Das Rauchen vor den Werkstoren ist nicht erwünscht.

In weiten Teilen des Werkes sind die Regeln des Explosionsschutzes zu beachten. Das Mitführen von Zündquellen in explosionsgefährdete Bereiche, wie z. B. Feuerzeuge, ist verboten; als Zündquellen gelten u.a. auch Mobiltelefone (selbst im ausgeschalteten Zustand).

### ALKOHOL- UND DROGENVERBOT

Es ist verboten, Alkohol oder andere berauschende Mittel auf dem Werksgelände zu konsumieren. Davon ausgenommen sind bestimmte Veranstaltungen im Bereich der BayGast. Personen, die alkoholisiert sind, unter Drogeneinfluss stehen oder bei denen noch Restalkohol festgestellt werden kann, ist der Aufenthalt im Werksgelände untersagt.

### BILD- UND TONAUFNAHMEN

Bild- und Tonaufnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die zuständige Bereichsleitung.

Der Werkschutz ist berechtigt, im Falle von Bild- und Tonaufnahmen, für die keine Erlaubnis nachgewiesen werden kann, die Aufnahmen in geeigneter Weise zu begutachten. Hierfür muss ihm ggf. die Ausrüstung oder Teile davon gegen Quittung vorübergehend überlassen werden. Bildmaterial, das Abbildungen von betrieblichen Einrichtungen oder nicht autorisierte Darstellungen von Personen enthält, darf vom Werkschutz einbehalten oder ggf. zerstört werden. Gleiches gilt für nicht autorisierte Tonaufnahmen.

### VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist nicht gestattet:

- Rassistisches, fremdenfeindliches oder politisch/religiös radikales Propagandamaterial;
- Pornografisches und sexistisches Material;
- Waffen aller Art, wie z. B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen;

- Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;
- Drogen.

## GEWERBLICHE BETÄTIGUNG, PLAKATE, POLITISCHE BETÄTIGUNG

Private gewerbliche Betätigungen bedürfen der Zustimmung der Standortleitung.

Grundsätzlich ist das Anbringen von Plakaten, das Beschriften von Wänden, das Verteilen von Schriften oder das Durchführen von Sammelaktionen verboten. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Standortleitung.

Jede parteipolitische Betätigung (im Sinne des § 74 Abs.2 BetrVG) ist im Werksgelände verboten. Die zulässigen Tätigkeiten des Betriebsrates und der Gewerkschaften bleiben hiervon unberührt.

## ESSEN UND TRINKEN

In allen Betrieben/Laboratorien besteht ein Ess- und Trinkverbot. Ausgenommen davon sind Aufenthaltsräume und Büros. Getränke und Lebensmittel sind nur in den vorgenannten Räumen und dafür vorgesehenen Kühlschränken aufzubewahren. Für Fremdfirmen-MA stehen eigene Räumlichkeiten zur Verfügung

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sind die Hände gründlich zu reinigen. Die Schutzkleidung ist vorher, an einem hierfür vorgesehenen Ort, abzulegen.

## EINSATZ MOBILER KOMMUNIKATIONSGERÄTE (FUNK, HANDYS)

Auf dem gesamten Werksgelände ist der Betrieb mobiler Funkanlagen grundsätzlich verboten. Mobiltelefone (Handys) dürfen nur außerhalb von gekennzeichneten Ex-Schutzbereichen mitgeführt und betrieben werden. Es sei denn, die Geräte verfügen über die notwendige ATEX Zulassung. Bereiche, die auf das Verbot zur Nutzung von Mobilfunktelefonen gesondert hinweisen, sind zu beachten. Mobiltelefone dürfen während des Führens eines Fahrzeugs und während des Gehens auf dem Werksgelände nicht bedient werden.

## EX-GESCHÜTZTE GERÄTE

In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur Ex-geschützte Geräte und funkenarme Werkzeuge verwendet werden.

Für den Betrieb von nicht Ex-Geräten und Werkzeugen sind die im Erlaubnisschein festgelegten Schutzmaßnahmen (z.B. Überwachung der Atmosphäre mit einem Ex-Warngerät) einzuhalten.

## UMWELTSCHUTZ

Alle am Standort tätigen Personen haben sich bei der Durchführung ihrer Arbeit im Werksgelände so zu verhalten, dass dadurch im bestimmungsgemäßen Betrieb keine unzulässigen Umwelteinwirkungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Bei Störungen sind Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen auf Umwelt und Nachbarschaft möglichst gering zu halten.

Unzulässige Emissionen in die Luft, Schadstoffeinträge in Boden und (Grund-)Wasser in Folge von Ereignissen oder Abweichungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, sind der Sicherheitszentrale unverzüglich zu melden. Dies trifft auch für die unplanmäßige Einleitung von Stoffen in die Entsorgungsnetze des Standortes zu. Die Unternehmen unterstützen, um Ereignisse schnell und umfassend aufzuklären und effiziente Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Sicherheitszentrale Telefonnummer: 0202 36-2255

Der durch Arbeiten entstehende Lärm, ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Betriebe am BAYER STANDORT WUPPERTAL in seiner Gesamtheit, unterliegen lärmschutztechnischen Auflagen. Es ist darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigungen außerhalb des BAYER STANDORT WUPPERTAL auftreten (z. B. zur Vermeidung von Nachbarschaftsbeschwerden).

## ENTSORGUNG VON ABFALL UND ABWASSER

Bei der Entsorgung von Abfall und Abwasser sind die gesetzlichen Vorgaben, sowie die vertraglichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten. Beim Umgang mit Abfall (z. B. Sammeln, Lagern und Transportieren) ist darauf zu achten, dass die Umwelt nicht verschmutzt und Personen nicht gefährdet werden.

## GEFAHRGUTTRANSPORT

Im Werksgelände dürfen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, deren Zustand die gesetzlichen Vorschriften der Betriebs- und Verkehrssicherheit erfüllen. Fahrzeuge, die zum Transport gefährlicher Güter dienen, sowie deren Fahrer und Beifahrer, werden kontrolliert. Nach beanstandungsfreier Kontrolle dürfen diese Fahrzeuge und Personen das Gelände befahren bzw. dieses verlassen.

Fahrzeuge sind so zu beladen, dass die Güter sich nicht gefährlich bewegen, umkippen, wegrollen oder von der Ladefläche fallen können. Behälter und Tanks sind dicht zu verschließen und dürfen nicht überfüllt werden.

Ausschließlich innerhalb des abgeschlossenen Werksgeländes durchgeführte Beförderungen gefährlicher Güter, sind unter Verwendung für das Ladegut geeigneter Behälter und Tanks durchzuführen, die zu beschriften und zu kennzeichnen sind.

Gefahrgutfahrzeuge von Abholern oder Zulieferern dürfen nicht über Nacht im Werksgelände geparkt werden.

## ARBEITSSCHUTZ

Die Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten.

### EINRICHTUNG VON BAU- UND MONTAGESTELLEN

Die Zustimmung zum Aufstellen und Betreiben von Baustelleneinrichtungen und von Behelfsbauten, hat die Fremdfirma beim AV einzuholen (Antragsverfahren Container und nicht ortsfeste Bauten). Die Antragsgenehmigung erfolgt durch die Abteilung Facility Management und Site Services des Standortbetreibers des BAYER STANDORTS WUPPERTAL. Im Rahmen der für die Aufstellung und den Betrieb notwendigen Gefährdungsbeurteilung, sind die Vorgaben z.B. hinsichtlich Brand- und Explosionsschutz zu beachten. Unterkunfts- und Werkstatteinrichtungen sind an gut sichtbarer Stelle mit einem Firmenschild zu versehen.

Die Einhaltung ist durch den AV oder einen Beauftragten zu überwachen. Der Auftragnehmer hat die Bau- und Montagestellen pflichtgemäß zu sichern.

### ANMELDEN IM BETRIEB

Betriebsfremde sind verpflichtet, sich bei jedem Betreten und Verlassen des Betriebes bei dem zuständigen betrieblichen Vorgesetzten (Betriebsmeister, Reparaturmeister, Schichtmeister, Laborleiter oder jeweiliger Vorgesetzter) an- und abzumelden. Die An- bzw. Abmeldung ist in einer Anwesenheitsliste einzutragen. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Einweisungen sollen möglichst vor Ort erfolgen.

Fremdfirmenmitarbeiter müssen vor Arbeitsaufnahme über die Gefahren, Sicherheitseinrichtungen und Schutzmaßnahmen (z. B. über besondere Arbeitsvorschriften, Fluchtwege, Sammelplätze, Alarm- und Brandschutzeinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Atemschutz, Notduschen) in den Arbeitsbereichen durch einen Betriebsverantwortlichen (Betriebsleiter, Laborleiter, Meister, Reparaturbeauftragten) unterrichtet und eingewiesen werden.

### ERLAUBNISSCHEINVERFAHREN

Um bei Arbeiten mit erhöhten Gefährdungen die Durchführung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und die erforderliche Aufsicht zu gewährleisten, ist das eingeführte Erlaubnisscheinverfahren einzuhalten. Mit dem Erlaubnisschein wird eine ablauforientierte Gefährdungsbeurteilung mit Angabe der möglichen Gefährdungen der verantwortlichen

Personen sowie zusätzlichen Informationen zur Arbeitsfreigabe, Auftragsabwicklung und Abnahme durchgeführt und dokumentiert. Die Betriebs- oder Projektleitung des Auftraggebers legt im Erlaubnisschein den Arbeitsrahmen, Maßnahmen zur Arbeitsvorbereitung, die Einweisung der Ausführenden vor der Arbeitsaufnahme, die Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit, sowie die Maßnahmen nach der Arbeit fest und erteilt auf dieser Grundlage die Freigabe zur Durchführung der Arbeiten.

Folgende Arbeiten müssen zwingend mit einem Erlaubnisschein durchgeführt werden:

- Arbeiten in Behältern und engen Räumen,
- Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen,
- Arbeiten, bei denen mit Austritt von Gasen zu rechnen ist,
- Arbeiten, bei denen Gefährdungen durch Gefahrstoffe oder biologische Agenzien auftreten können,
- Arbeiten, bei denen Gefährdungen durch ionisierende Strahlen auftreten können,
- Arbeiten an und auf Rohrbrücken und Schornsteinen,
- Arbeiten an Schutzeinrichtungen,
- Vorübergehende Änderungen des dokumentierten Sollzustandes der Anlage, für die kein Änderungsschein ausgestellt wurde,
- Arbeiten im Bereich von Gleisanlagen.

Darüber hinaus kann bei allen Arbeiten, bei denen die Betriebs- oder Projektleitung besondere erhöhte Sicherheitsmaßnahmen für erforderlich hält (z. B. bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Auswirkung auf benachbarte Bereiche), eine Erlaubnisscheinpflicht durch den Auftraggeber festgelegt werden.

Arbeiten im Bereich der Schwebebahn, des Wupper-Vorgeländes und der Bahnanlagen erfordern ebenfalls Genehmigungen.

## FREIGABEVERFAHREN FÜR ERDARBEITEN

Vor und bei Erdarbeiten im Werksgelände, sind wegen möglicher Gefahren (z. B. Altlasten, Leitungen) besondere Regeln einzuhalten („Freigabeverfahren für Erdarbeiten“). Erdarbeiten müssen im Vorfeld vom Ausführenden mit der Funktion Facility Management und HSE abgesprochen werden.

## FREIGABEVERFAHREN FÜR KRANARBEITEN

Bei Kranarbeiten im und am Werksgelände sind wegen möglicher Gefahren besondere Regeln einzuhalten. Kranarbeiten müssen im Vorfeld mit allen notwendigen Funktionen abgesprochen werden und sind per E-Mail an die Sicherheitszentrale zu melden. Dort wird der elektronische

Genehmigungsworkflow gestartet. Die Kranarbeiten dürfen erst nach Genehmigung durch alle am Workflow beteiligten Abteilungen ausgeführt werden. Es gilt die Richtlinie Kranarbeiten.

## MITGELTENDE REGELUNGEN

- Sicherheits-Anweisungen für alle Bereiche der Bayer AG am Standort Wuppertal (blaues Heft)
- Datenschutzerklärung
- Arbeitsordnung
- Bayer Direktiven (Margo)